



## Formelle Bemerkungen des EDSB zu dem Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung der Vorschriften und Bedingungen für Überprüfungsabfragen von Beförderungsunternehmen, Bestimmungen über Datenschutz und Sicherheit des Authentifizierungssystems der Beförderungsunternehmen sowie für Ausweichverfahren im Falle der technischen Unmöglichkeit

### 1. Einleitung und Hintergrund

Das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) wurde durch die Verordnung (EU) 2018/1240<sup>1</sup> geschaffen und verpflichtet alle von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen, vor dem Datum ihrer Ausreise in den Schengen-Raum online eine Reisegenehmigung zu beantragen.

Gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1240 müssen im Luft- und Seeverkehr tätige Beförderungsunternehmen sowie international tätige Beförderungsunternehmer, die Gruppen von Personen in Autobussen befördern, anhand einer Abfrage des ETIAS-Informationssystems überprüfen, ob die Reisenden im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung sind oder nicht. Eine solche Abfrage soll über einen sicheren Zugang zu für Beförderungsunternehmen erfolgen.

Gemäß Artikel 45 Absätze 2 und 3 und Artikel 46 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1240 ist die Europäische Kommission ermächtigt, im Wege von Durchführungsrechtsakten detaillierte Bestimmungen über die Voraussetzungen für den Betrieb des Zugangs für Beförderungsunternehmen und die geltenden Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften, das Authentifizierungssystem und die Ausweichverfahren für den Fall, dass der der Datenzugriff durch die Beförderungsunternehmen technisch nicht möglich ist, festzulegen.

Die vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB werden in Antwort auf die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung 2018/1725<sup>2</sup> durchgeführten Konsultation abgegeben. Diesbezüglich begrüßt der EDSB, dass auf diese Konsultation in Erwägungsgrund 22 des Entwurfs der Durchführungsverordnung verwiesen wird.

Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt werden oder neue Informationen

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226, Abl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1 bis 71.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39) (Verordnung (EU) 2018/1725).

verfügbar werden, beispielsweise infolge der Annahme anderer einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240. Darüber hinaus greifen diese förmlichen Bemerkungen etwaigen künftigen Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2018/1725 nicht vor.

## 2. Bemerkungen

### 2.1. Antworten in Bezug auf den Web-Dienst

Der EDSB stellt fest, dass es in Artikel 6 Absatz 1 des Entwurfs der Durchführungsverordnung heißt, dass, falls der Passagier unter eine der in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2018/1240 genannten Ausnahmen fällt oder sich im Flughafentransit befindet, vor der Übermittlung einer Verifizierungsanfrage die Antwort „Nicht anwendbar“ zu geben ist. In allen anderen Fällen muss die Antwort „OK“ oder „Nicht OK“ lauten. Aus diesem Absatz geht nicht klar hervor, wie es vor der Übermittlung einer Anfrage zu einer Antwort kommen würde, daher schlägt der EDSB vor, diesen Aspekt zu klären.

### 2.2. An- und Abmeldung für das Authentifizierungssystem

Gemäß Artikel 11 des Entwurfs der Durchführungsverordnung wird eu-LISA, wenn der Beförderungsunternehmer der eu-LISA mitteilt, dass er nicht mehr im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten tätig ist oder keine Fahrgäste mehr befördert, das Beförderungsunternehmen abmelden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EDSB, die Aufbewahrungsfrist der verarbeiteten personenbezogenen Daten nach der Abmeldung des Beförderungsunternehmens ausdrücklich anzugeben.

Darüber hinaus heißt es in Absatz 6 desselben Artikels, dass eu-LISA, soweit dies angemessen ist, Beförderungsunternehmen, die eine Mitteilung über die Abmeldung oder die Trennung der Verbindung erhalten haben, dabei unterstützen sollte, die Mängel zu beheben, die zu der Mitteilung geführt haben, und, soweit möglich, den von der getrennten Verbindung betroffenen Beförderungsunternehmen die Möglichkeit zu geben, Überprüfungsabfragen auf anderen Wegen als den in Artikel 4 genannten zu übermitteln. Der EDSB ist sich zwar bewusst, dass das Ziel dieser Maßnahme (Übermitteln von Abfragen auf anderem Wege) darin besteht, sicherzustellen, dass die Passagiere nicht von der Trennung der Verbindung betroffen sind, möchte aber dennoch darauf hinweisen, dass die Verwendung dieser „anderen Wege“ zeitlich begrenzt sein und unter strengen Bedingungen erfolgen sollte, damit sie nicht zu einem alternativen Kanal werden. Darüber hinaus sollten die von der getrennten Verbindung betroffenen Beförderungsunternehmen angehalten werden, das Problem der Verbindungstrennung so bald wie möglich zu lösen.

### 2.3 Datenqualität

Der EDSB stellt fest, dass in Erwägungsgrund 11 des Verordnungsentwurfs festgelegt ist, dass die schreibgeschützte Datenbank bei Bedarf zu aktualisieren ist, um sicherzustellen, dass die Daten, auf die die Beförderungsunternehmen zugreifen, korrekt sind und mit den im ETIAS



gespeicherten Daten übereinstimmen. Darüber hinaus werden gemäß Artikel 8 Absatz 1 des Entwurfs der Durchführungsverordnung die Daten über erteilte, annullierte und widerrufenen Reisegenehmigungen regelmäßig und automatisch aus dem ETIAS extrahiert und an die schreibgeschützte Datenbank übermittelt, damit gewährleistet ist, dass die Daten, auf die die Beförderungsunternehmen zugreifen, genau und kohärent sind. Da Artikel 45 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1240 vorsieht, dass die Datenbank täglich zu aktualisieren ist, empfiehlt der EDSB, dies im Verordnungsentwurf ausdrücklich anzugeben.

## 2.4 Pflichten der Beförderungsunternehmen

Der EDSB stellt fest, dass in Artikel 3 Absatz 3 des Entwurfs der Durchführungsverordnung festgelegt ist, dass die Beförderungsunternehmen durch eine Kombination aus physischen und logischen Zugangskontrollmechanismen, Authentifizierung und Protokollierung sicherstellen müssen, dass nur ordnungsgemäß befugte Mitarbeiter Zugang zur Betreiberschnittstelle haben. In diesem Zusammenhang empfiehlt der EDSB, in der Durchführungsverordnung auch die Verpflichtung vorzusehen, dass die Beförderungsunternehmen die Zugriffsrechte ihrer befugten Mitarbeiter regelmäßig überprüfen.

Im Hinblick auf Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d des Entwurfs der Durchführungsverordnung fordert der EDSB die Kommission außerdem auf, die Verpflichtung für die Beförderungsunternehmen festzulegen, eu-LISA über jede etwaige Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten in Kenntnis zu setzen.

Brüssel, 30. April 2021

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI  
(elektronisch unterzeichnet)